

ZH_OBERGERICHT PQ180036 vom 4. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ180036

FR: ZH_OBERGERICHT PQ180036 du 4 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PQ180036 del 4 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Am 22. August 2017 wandte sich der damals 86-jährige B._____ an die Kin- des- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (nachfolgend KESB) und ersuchte sinngemäss um Prüfung von Erwachsenenschutzmassnahmen für seine Bekannte A._____. Zur Begründung führte er aus, dass er die von ihm seit meh- reren Jahren für A._____ geleistete Unterstützung in schriftlichen Angelegenhei- ten aus gesundheitlichen Gründen und altershalber nicht mehr länger erbringen könne. Im Weiteren wies er auf gesundheitliche und finanzielle Probleme von A._____ hin (act. 5/9/1-2).

E. 1.2

Nachdem die KESB verschiedene Abklärungen getätigt und unter anderem auch A._____ angehört hatte, ordnete sie für diese mit Beschluss vom 5. Oktober 2017 eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB an. Als Beiständin ernannte sie C._____ vom Sozi- alzentrum D._____, Quartierteam E._____. Der Beiständin wurde u.a. aufgetra- gen, stets für eine geeignete Wohnsituation/Unterkunft für A._____ besorgt zu sein, für deren gesundheitliches Wohl sowie hinreichende medizinische Betreu- ung zu sorgen und sie beim Erledigen der administrativen und finanziellen Ange- legenheiten zu vertreten (act. 5/9/27).

E. 1.3

Gegen diesen Beschluss erhob A._____ beim Bezirksrat Zürich mit Schrei- ben vom 30. Oktober 2017 eine als Einsprache bezeichnete Beschwerde (act. 5/1a-1b). An der Ablehnung der Beistandschaft hielt sie auch in ihrer Stellung- nahme vom 13. November 2017 zur eingeholten Vernehmlassung der KESB fest (act. 5/7).

E. 1.4

Mit Schreiben vom 19. April 2018 übermittelte die KESB dem Bezirksrat die tags zuvor bei ihr eingetroffene Gefährdungsmeldung der Psychiatrischen Univer-

- 3 - sitätsklinik Zürich (nachfolgend PUK), wo A._____ im April 2018 aufgrund ihrer bekannten schizoaffektiven Störung zum zehnten Mal hospitalisiert war (act. 5/8). Die Gefährdungsmeldung erfolgte insbesondere, weil A._____ aufgrund von Fehlverhalten am Wohnort die Wohnungskündigung auf Ende April 2018 er- halten hatte und die Gefahr bestand, dass sie mit Ablauf der Kündigung ohne Ob- dach wäre (act. 5/9/42).

E. 1.5

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wies der Bezirksrat die Beschwer- de mit Urteil vom 17. Mai 2018 ab und bestätigte den Entscheid der KESB vom

E. 5

Selbst die Beschwerdeführerin stellt nicht in Abrede, dass sie in administrativen und finanziellen Angelegenheiten auf Unterstützung angewiesen ist (act. 2 S. 2; act. 7; Prot. S. 8). Sie ist jedoch der Ansicht, dass ihr das Sozialamt resp. das Sozialzentrum D._____ diese Unterstützung gewähren könne. Ausserdem habe der bisherige Helfer – gemeint ist offensichtlich B._____ – einstweilen zugesagt, in allen notwendigen Belangen weiterzuhelfen, nachdem er nach sechsjähriger Betreuung viele Details kenne (act. 7). Selbst wenn B._____ dies zusagte, kann es sich dabei um keine dauerhafte und tragfähige Lösung handeln. Er hatte sich bereits vor einem Jahr, im Alter von knapp 86 Jahren, an die KESB gewandt, weil er "aus gesundheitlichen Gründen und altershalber" die von ihm seit mehreren Jahren für A._____ geleistete Unterstützung in schriftlichen Angelegenheiten nicht mehr erbringen könne (act. 5/9/1). Weshalb dies auf einmal anders sein sollte, nachdem B._____ zwischenzeitlich nochmals älter geworden ist, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Der Bezirksrat erwog sodann zutreffend, dass eine Sozialarbeiterin der Sozialen Dienste – ohne dass eine besondere Mandatierung seitens der KESB vorliegt – nicht für die umfassende

- 9 - Verwaltung der Finanzen und der geschäftlichen Korrespondenz der Beschwerdeführerin vorgesehen ist, da ein solcher Auftrag die vom Sozialhilferecht vorgegebenen Pflichten der Mitarbeiterin bei weitem übersteigt. Dem kann die Beschwerdeführerin nichts entgegensetzen; sie setzt sich in diesem Punkt mit dem angefochtenen Entscheid auch gar nicht auseinander. Insoweit kann auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 6

Weitere Personen, welche die erforderliche Unterstützung leisten und ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten für sie erledigen könnten, vermag die Beschwerdeführerin nicht anzugeben. Ihre anlässlich der Anhörung geäusserte Idee, ein (noch unbestimmtes) Treuhandbüro damit zu beauftragen (Prot. S. 7), dürfte bereits aus finanziellen Gründen scheitern und macht im Übrigen deutlich, dass die Beschwerdeführerin – möglicherweise krankheitsbedingt – unrealistische Vorstellungen von Art und Umfang ihrer effektiv benötigten Unterstützung hat. Einen Vorsorgeauftrag hat sie ebenfalls nicht erteilt, wie bereits die Abklärungen der KESB ergeben haben (act. 5/9/15). An der Anhörung wurde spürbar, dass die Beschwerdeführerin an ihrem Sohn J._____ sehr hängt und ihn sehr vermisst. Er ist aber erst 20 Jahre alt und kann, jedenfalls zur Zeit, die umfassende Besorgung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten für seine Mutter nicht übernehmen (s. act. 5/9/6 und 5/9/37). Das dürfte unbestritten sein, schliesst aber selbstverständlich nicht aus, dass der Sohn zu einem späteren Zeitpunkt dazu in der Lage sein könnte, falls Mutter und Sohn das überhaupt in Erwägung ziehen.

E. 7

Der Bezirksrat ist in seinem Entscheid von einer massiven Sehschwäche der Beschwerdeführerin ausgegangen und hat unter Bezugnahme auf frühere Aussagen der Beschwerdeführerin angenommen, sie sehe sehr schlecht, könne nur mit einer Lupe lesen und nicht mehr schreiben (act. 6 S. 5 mit Verweis auf act. 5/9/25 S. 1). Ob dies auch heute noch so zutrifft, erscheint zweifelhaft. Eine schwerwiegende Sehbehinderung konnte anlässlich der Anhörung vom 3. September 2018 jedenfalls nicht beobachtet werden. Zudem war die Beschwerdeführerin nicht nur in der Lage, den schriftlich eröffneten Entscheid des Bezirksamts zur Kenntnis zu nehmen und dagegen fristgerecht Beschwerde an die Kammer zu erheben, son-

- 10 - dern sie konnte in den vergangenen Wochen auch ihre Wohnung räumen (act. 13). All das setzt eine mehr oder weniger erhaltene Sehfähigkeit voraus. Es ist daher gut möglich, dass sich die Beschwerdeführerin mit ihren Aussagen auf vorübergehende Seh- und Schreibprobleme nach der Operation des Grauen Stars bezog, wie sie sinngemäss vorbringt (act. 2 S. 2). Dies ändert jedoch nichts daran, dass sie aufgrund ihres durch die psychische Erkrankung bewirkten Schwächezustands sowohl in finanziellen als auch administrativen Angelegenheiten auf umfassende Unterstützung durch eine Drittperson angewiesen ist.

E. 8

Gegen die konkreten Aufgaben der Beiständin, welche die KESB in ihrem Beschluss vom 5. Oktober 2017 festgelegt hat, hat die Beschwerdeführerin zu Recht keine Einwände erhoben, sind doch die umschriebenen Aufgaben auf die aktenkundigen Schwierigkeiten in den verschiedenen Lebensbereichen abgestimmt.

E. 9

Daraus ergibt sich, dass die angeordnete Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung Bestand hat. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. III. Umstandshalber ist von der Erhebung einer Entscheidungsgebühr bei der offensichtlich mittellosen Beschwerdeführerin abzusehen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.